

BVGer E-6454/2025 vom 19. November 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6454_2025

FR: TAF E-6454/2025 du 19 novembre 2025

IT: TAF E-6454/2025 del 19 novembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 und Art. 32 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden und die Beschwerdeführenden sind zur Beschwerdeerhebung legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E-6454/2025 Seite 5

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM erachtet die Vorbringen des Beschwerdeführers als asylrechtlich nicht relevant. Es führt dazu in der angefochtenen Verfügung aus, es könne nicht von einer Bedrohung des Beschwerdeführers durch die türkischen (Militär-)Behörden ausgegangen werden, da er aufgrund seiner sexuellen Orientierung die Möglichkeit gehabt hätte, sich vom Militärdienst dispensieren zu lassen. Zudem handle es sich bei den geltend gemachten und ihm von seinen Familienangehörigen drohenden Nachteilen um Übergriffe Dritter und er könne die in der Türkei funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur in Anspruch nehmen, ganz abgesehen davon, dass Nachteile, wie die Nichtakzeptanz seiner Homosexualität die Anforderung an die Intensität im massgeblichen Sinne nicht erfüllen würden. Sollte der Druck, etwa im Zusammenhang mit dem Zwang, eine Frau zu heiraten, zu gross sein, könne er sich ebenfalls an die türkischen Behörden wenden, zumal dies einen Straftatbestand darstelle. Die türkischen Behörden seien grundsätzlich auch in Bezug auf Benachteiligungen aufgrund von Bi- oder Homosexualität schutzwillig. Es wäre dem Beschwerdeführer zuzumuten gewesen, sich an die Polizei zu wenden. Hinzu komme, dass anzunehmen sei, dass seine Mutter und sein soziales Umfeld von seiner sexuellen Orientierung bereits Kenntnis hätten. Er habe ausserdem erklärt, dass seine Schwester zu ihm stehe respektive ihn in Schutz nehme. Schliesslich wäre

E-6454/2025 Seite 6 es ihm zuzumuten gewesen, seinen Lebensmittelpunkt in ein toleranteres Quartier zu verlegen statt ins Ausland zu fliehen. Bei dem in der Stellungnahme zum Entscheidentwurf erstmals geltend gemachten Vorbringen, wonach ihm seitens seiner Verwandten die Erschießung drohen würde, handle es sich um ein nachgeschobenes und damit unglaubhaftes Vorbringen. In der Anhörung sei nie die Rede davon gewesen sei, dass gewisse Familienangehörige ihm Gewalt antun könnten. Abgesehen davon hätte er auch diesbezüglich nötigenfalls die türkischen Strafverfolgungsbehörden um Schutz zu ersuchen. Die Behauptung der Rechtsvertretung, mit der Schutzwilligkeit der türkischen Behörden könne nicht gerechnet werden, werde nicht mit Beweismitteln belegt, welche die – nicht zuletzt vom Bundesverwaltungsgericht gestützte – Vermutung des Schutzwillens der türkischen Behörden in seinem Fall umstossen würde. Ausserdem habe der Beschwerdeführer bisher stets angegeben, seine sexuelle Orientierung nicht öffentlich bekannt machen zu wollen. Demnach sei nicht davon auszugehen, dass er in der Türkei an «Gay Pride»-Demonstrationen teilnehme respektive er von der im Beitrag von «Queeramenesty» befürchteten Gewaltanwendung der türkischen Behörden betroffen sein könnte. Einer allfälligen Suizidalität sei gegebenenfalls im Rahmen der Vollzugsmodalitäten

Rechnung zu tragen.

E. 5.2

In der Beschwerdeschrift wird entgegnet, dass die von ihm geschilderte Problematik bei der Musterung zum Militärdienst durch die Beschwerdebeilage 3 (einem Internetartikel vom 3. März 2012 über einen jungen Türken, der im Militärkrankenhaus ein Ausmusterungsgesuch gestellt habe) illustriert werde. Das türkische Militär stufe homosexuelle Männer als psychisch krank ein und behandle sie diskriminierend sowie menschenrechtswidrig. Homosexuelle Personen seien in der Türkei auch wiederholt Opfer von Diskriminierung, Einschüchterung und Polizeigewalt geworden. Da die türkischen Behörden in zahlreichen Fällen keinen wirksamen Schutz gewähren, sondern selbst Übergriffe verüben würden, stehe dem Beschwerdeführer auch keine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung. Dies verdeutliche auch die Beschwerdebeilage 5, der Länderbericht Türkei. Des Weiteren gehe aus der Beschwerdebeilage 4, einer Studie einer amerikanischen Universität von 2016, hervor, dass zwar im türkischen Strafbuch eine offene Diskriminierung von LGBTQ+-Personen nicht ausdrücklich verankert sei, jedoch weiterhin versteckte Diskriminierungsmechanismen bestünden. Zudem erfahre Gewalt gegen LGBTQ+-Personen in der Gesellschaft eine Form der Legitimierung und, da Homosexualität als unanständig eingestuft werde, werde der Aufbau einer eigenständigen LGBTQ-Subkultur erheblich erschwert und führe zu einer weiteren gesellschaftlichen Marginalisierung. Entgegen den Ausführungen in der angefochtenen Verfügung komme es nicht allein auf eine konkrete Betroffenheit des Beschwerdeführers an, vielmehr sei eine realistische Einschätzung erforderlich, inwiefern ihm zuzumuten sei, sich an den türkischen Staat zu wenden, ob dieser seine Anliegen ernst nehmen und wirksamen Schutz gewähren würde. Abschliessend weist der Beschwerdeführer auf drei Urteile von Verwaltungsgerichten in Deutschland hin (Beschwerdebeilagen 6–8), wonach davon ausgegangen werde, dass queere Personen in der Türkei keine innerstaatliche Schutzalternative hätten; ein Verweis auf liberale Stadtviertel in Istanbul oder auf einen Umzug in die Westtürkei stelle demnach keine zumutbare Lösung dar. Laut der Rechtsprechung des EuGHs könne ausserdem von homosexuellen Menschen nicht erwartet werden, dass sie ihre sexuelle Orientierung im Herkunftsstaat geheim hielten oder nur zurückhaltend auslebten. Diese Argumentation werde auch vom EGMR gestützt und bestätigt.

E. 6.1.1

Vorauszuschicken ist, dass gemäss langjähriger gefestigter Praxis die allgemeine Militärdienstpflicht per se keinen Asylgrund darstellt. Die Wehrdienststeinziehung von erwachsenen Personen gilt vielmehr grundsätzlich als legitime staatsbürgerliche Pflicht. (vgl. bspw. Urteil des BVerfG D-1617/2025 vom 9. Mai 2025 E. 6.1.3 m.w.H.). Auch liegt bei staatlichen Massnahmen zur Durchsetzung staatsbürgerlicher Pflichten, wie dem Wehrdienst, grundsätzlich keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung vor (vgl. bspw. Urteil des BVerfG D-6026/2024 vom 16. Dezember 2024 E. 6.1; vgl. auch Art. 3 Abs. 3 AsylG). In Bezug auf die Türkei ist festzustellen, dass die militärische Einberufung in der Türkei aufgrund der Staatsangehörigkeit sowie des Jahrgangs des Betroffenen erfolgt. Für Gymnasialisten, Hochschulabsolventen, Masterstudenten und Doktoranden sowie für aktive Sportler, Künstler oder andere berufliche Spezialisten besteht ferner die Möglichkeit, eine Zurückstellung zu beantragen oder eine sogenannte «Ersatzzahlung» zu leisten (<

<https://de.connection-ev.org/article-1609> >, aufgerufen im Oktober 2025).

E. 6.1.2

Mit Blick auf das für die Einberufung relevante Kriterium des Jahrgangs stellt sich im vorliegenden Fall bereits die Frage, weshalb der Beschwerdeführer erst im Januar 2025 – mit knapp (...) Jahren – überhaupt eine Einladung zur Musterung erhalten haben soll. Seine diesbezügliche Erklärung bei der Anhörung, wonach es eine Verzögerung aufgrund seiner E-6454/2025 Seite 8 Ausbildung gegeben habe (A15 F105) fällt sehr pauschal aus und überzeugt vor dem Hintergrund, dass er das Studium bereits seit längerem aufgenommen haben muss (A15 F29) und kein erkennbarer anderer Grund für eine Zurückstellung ersichtlich ist, wenig. Bezeichnenderweise wird eine solche Zurückstellung vom Beschwerdeführer auch nicht konkret vorgebracht, wäre sie doch jeweils bis zum 31. Dezember des Jahres bei e-De- vlet oder bei der persönlich nächstgelegenen Militärdienststelle zu beantragen (< <https://de.connection-ev.org/article-1609> >, aufgerufen im Oktober 2025) nicht. Den bei der Anhörung ins Recht gelegten Kopien dreier Nachrichten, angeblich der Militärbehörden, wonach er sich zur Musterung beziehungsweise zu einer medizinischen Untersuchung im Zusammenhang mit der Aushebung für den Militärdienst einfinden solle (ID-002; A15 F80) ist kein massgeblicher Beweiswert beizumessen.

E. 6.1.3

Dessen ungeachtet hat das SEM in der angefochtenen Verfügung zu Recht darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner sexuellen Orientierung in der Türkei grundsätzlich die Möglichkeit hat, sich vom Militärdienst dispensieren zu lassen. Zwar stellt das Bundesverwaltungsgericht nicht grundsätzlich in Frage, dass es bei der Prüfung einer allfälligen solchen Dispensierung zu diskriminierenden Verhaltensweisen der türkischen Behörden kommen könnte. Dass ihnen ein flüchtlingsrechtlich relevantes Ausmass zukäme, ist jedoch nicht anzunehmen. Der Beschwerdeführer widerspricht sich zunächst hinsichtlich der Frage, ob er bereits von solchen Massnahmen konkret betroffen war beziehungsweise, ob die Militärbehörden bereits von seiner Homosexualität Kenntnis hätten oder nicht (A15 F81 in fine und F102). Auch unabhängig davon belegen die der Beschwerde beigelegten Beweismittel nicht, dass er bei der Absolvierung der im Zusammenhang mit einer allfälligen Dispensierung verbundenen Untersuchung in flüchtlingsrechtlich relevanter Hinsicht benachteiligt würde. Diesbezüglich fällt auf, dass der Internetartikel (Beschwerdebeilage 3) von 2012 und die wissenschaftliche Abhandlung (Beschwerdebeilage 4) von 2016 datieren. Gemäss neueren Quellen hat sich die Situation bei diesen "Abklärungen" etwas verbessert (vgl. die vom UK Home Office zitierten Quellen in einer Country Policy and Information Note namens "Turkey: Military service" von 2025 <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/6867d03281dd8f70f5de3b3c/TUR+CPIN++Military+service.pdf>, aufgerufen im Oktober 2025). Aus einem 2019 im türkischen LGBT-Magazin Kaosgl publizierten Erfahrungsbericht eines homosexuellen Mannes bei Absolvierung dieser Pembe tezkere ("Abklärungen") geht hervor, dass die Abklärung von «administrativen Herausforderungen» geprägt gewesen seien, wie etwa der Beantwortung eines 586-Fragen-Tests, aber auch aus

E-6454/2025 Seite 9 «Warten, Warten, Warten» bestanden habe. Dennoch habe der Betroffene das "Pink Certificate" erfolgreich bekommen und danach gedacht: «Wie einfach

das doch war» (vgl. <https://kaosgl.org/haber/pembe-tezkere-sure-cim-selam-ben-escinselim>, aufgerufen im Oktober 2025 und mit Google- Translate übersetzt).

E. 6.2.1

Des Weiteren stellt das Bundesverwaltungsgericht nicht in Abrede, dass das Leben einer homosexuellen Person in der Türkei schwierig sein kann. Gleichwohl ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Behelligungen durch seine Familienangehörigen und sein so- ziales Umfeld die hohen Anforderungen für die Annahme eines unerträgli- chen psychischen Drucks nicht erfüllen und ihm ein menschenwürdiges Leben in der Türkei offenkundig möglich ist. Mit dem SEM ist festzuhalten, dass er bis zu seiner Stellungnahme keinerlei (drohende) Übergriffe sei- tens seiner Familie oder seines Umfelds geltend gemacht, sondern ledig- lich einen möglichen Kontaktabbruch erwähnt hat sowie den Umstand, dass seine Grossmutter ihn zu einer Heirat dränge (A15 F90 f.). Er hat aus- serdem bis zu seiner Ausreise bei seiner Mutter und seiner Schwester ge- lebt, die vermutlich über seine sexuelle Orientierung im Bild sind, zumal er schon während seiner Schulzeit drei Jahre lang einen Freund ge- habt habe und er erklärt hat, seine Schwester würde ihn immer in Schutz nehmen (ebd. F81 und F92). Hinzu kommt, dass er mit knapp (...) durch- aus in der Lage ist, alleine zu leben. Dass er bereit ist, sich alleine eine Existenz fern seiner Familie aufzubauen, zeigt er ausserdem auch mit sei- ner Ausreise. Weshalb er nicht in ein anderes Quartier C. _____ oder eine andere Grossstadt, insbesondere im Westen der Türkei, ziehen könnte, ist nicht ersichtlich. Sollten die gegen ihn gerichteten Aktionen sei- ner Familienangehörigen wie Beschimpfungen oder Anstrengungen, ihn in eine Ehe zu drängen, ein nicht hinnehmbares Ausmass annehmen, obliegt es ihm, diese Taten bei den türkischen Strafbehörden anzuzeigen, zumal diese auch in der Türkei Straftatbestände darstellten.

E. 6.2.2

Der Beschwerdeführer moniert schliesslich die Einschätzung des SEM hinsichtlich der Schutzwillingkeit der türkischen Behörden. Das Bun- desverwaltungsgericht hat sich in den letzten Jahren wiederholt mit der Schutzfähigkeit und dem Schutzwillen der türkischen Behörden betreffend Personen, die der LGBTQI+-Gemeinschaft angehören, auseinanderge- setzt. Dabei geht es davon aus, dass die türkischen Behörden hinsichtlich bi- oder homosexueller Personen schutzfähig und schutzwilling sind (vgl. bspw. Urteil des BVGer D-364/2025 vom 4. März 2025 E. 6.2 m.w.H.).

E-6454/2025 Seite 10 Gemäss konstanter schweizerischer Rechtspraxis ist folglich Homosexua- lität – für sich genommen – im Länderkontext Türkei für die Begründung der Flüchtlingseigenschaft nicht hinreichend. An dieser Einschätzung ver- mögen weder die vom Beschwerdeführer erwähnten Urteile deutscher Ver- waltungsgerichte oder diejenigen des EGMR oder des EuGHs noch die von ihm vertretene Auffassung Vorbringen, wonach es nicht auf eine kon- krete Betroffenheit des Beschwerdeführers ankommen könne, nichts zu ändern. Vielmehr wird sich der Beschwerdeführer, sollte er aufgrund seiner Homosexualität Nachteile von dritter Seite befürchten, die türkischen Be- hörden um Schutz zu ersuchen haben.

E. 6.3

Zusammenfassend hat das SEM mit zutreffender Begründung festge- stellt, der Beschwerdeführer erfüllte die Flüchtlingseigenschaft nicht und entsprechend hat es sein

Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetz- lichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3

E-6454/2025 Seite 11 AIG), er kann unzumutbar sein, wenn gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG wenn Ausländerinnen oder Ausländer im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizini- scher Notlage konkret gefährdet sind, und er ist unmöglich, wenn die Aus- länderin oder der Ausländer weder in den Heimatstaat- oder Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.2

Die Vorinstanz begründet in der angefochtenen Verfügung zutreffend, weshalb der Wegweisungsvollzug in die Türkei zulässig, zumutbar und möglich sei (vgl. ebd. Abschnitt III Ziff. 2). Namentlich erwägt sie zur Zu- mutbarkeit, der Beschwerdeführer sei ein junger, gesunder Mann mit einer verhältnismässig guten Ausbildung und Arbeitserfahrungen in verschie- benden Tätigkeitsfeldern. Er habe in seiner Heimat nicht nur für seinen Le- bensunterhalt sorgen können, sondern auch für denjenigen seiner Familie und der insgesamt 14 Katzen. Er habe mit seiner Mutter und seiner jünge- ren Schwester, mit denen er ein gutes Einvernehmen habe, in C._____ zusammengelebt. Dort würden zudem weitere Tanten von ihm leben. Er verfüge demnach über ein tragfähiges soziales Netzwerk und könne bei einer Rückkehr mit deren Unterstützung rechnen. Auf die zutreffenden Er- wägungen der Vorinstanz kann vollumfänglich verwiesen werden, zumal in diesem Zusammenhang auch nicht Antrag gestellt wird. Anzuführen ist, dass nicht ersichtlich ist, inwiefern es dem Beschwerdeführer nicht auch zuzumuten wäre, ohne namhafte Unterstützung seitens seiner Familie ein eigenständiges Leben zu führen.

E. 9.3

Insgesamt stehen dem Vollzug der Wegweisung keine Hindernisse im Sinne von Art. 83 Abs. 2–4 AIG entgegen und eine vorläufige Aufnahme fällt ausser Betracht.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Rechtsbegehren als aussichtslos zu bezeichnen sind, weshalb die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Rechtsverbeiständung abzuweisen sind (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG und Art. 102m Abs. 1

E-6454/2025 Seite 12 AsylG). Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos geworden.

E. 11.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E-6454/2025 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.